

RS OGH 1987/5/19 4Ob518/87, 4Ob204/11w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1987

Norm

MRG §46 Abs2

Rechtssatz

Grundsätzlich sollten die Mietzinse für "Altverträge" - also vor dem Inkrafttreten des MRG geschlossene Verträge - unverändert bleiben; dies gilt bezüglich des Hauptmietzinses auch beim Eintritt von Angehörigen in Altverträge. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn in den Mietverträgen nur Angehörige eintreten, die nicht zum engsten Familienkern (§ 46 Abs 1 MRG) zählen, oder wenn zwar ursprünglich Angehörige im Sinne des§ 46 Abs 1 MRG gemeinsam mit anderen Angehörigen in den Mietvertrag eingetreten, später aber durch Verlassen der Wohnung oder durch Erreichung der Großjährigkeit weggefallen sind. Nur in diesem Sonderfall kann der Vermieter nach § 46 Abs 2 MRG eine Anhebung des Zinses verlangen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 518/87
Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 518/87
Veröff: JBI 1988,48
- 4 Ob 204/11w
Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 204/11w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0070651

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>